Stadtwerke Münsingen GmbH Reichenaustr. 28 72525 Münsingen Tel. 07381 9371-0 Fax 07381 9371-20 info@sw-muensingen.de www.sw-muensingen.de

STADTWERKE MÜNSINGEN GMBH

Preisbestimmungen Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden* für die Lieferung von Erdgas gültig ab 01.05.2026

*Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Für Kunden, die keine Haushaltskunden gemäß § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz sind, gelten in der Ersatzversorgung Gas ab dem 1. Januar 2025 die folgenden Preise. Die Preisänderung erfolgt aufgrund der stark gestiegenen Beschaffungskosten.

1 Erdgaspreise

Für die Erdgaslieferung werden exklusive der erforderlichen Netzdienstleistungen berechnet:

- ein **Arbeitspreis** für die gelieferte Erdgasmenge (kWh)
- ein **Grundpreis** für die Bereitstellung der Erdgasenergie je Lieferstelle

1.1 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die gelieferte Erdgas-Menge beträgt mindestens* (netto) **10,8 Ct./kWh**

*) Übersteigt der Ersatzarbeitspreis (EAP), welcher auf Basis mengengewichteter Ausgleichsenergiekosten zuzüglich einer Handlingsfee von 1,5 Cent/kWh (netto) berechnet wird, im Abrechnungszeitraum den o.g. Arbeitspreis für die bezogene Arbeit, so behält sich die Stadtwerke Münsingen GmbH vor, den Ersatzarbeitspreis in Rechnung zu stellen.

Ersatzarbeitspreis (EAP):
Abnahmestellen mit Registrierende Leistungsmessung (RLM):
Der Ersatzarbeitspreis wird nach folgender Formel berechnet:

$$EAP = \frac{\sum_{i=1}^{n}(posAE_i * W_i)}{\sum_{i=1}^{n} W_i} + 0{,}5\ \text{Cent/kWh}$$

Dabei gilt:

- EAP = Ersatzarbeitspreis
- i = jeweiliger Gastag im Abrechnungszeitraum
- n = letzter Gastag im Abrechnungszeitraum (= Anzahl der Gastage im Abrechnungszeitraum)
- posAEi = positiver Ausgleichsenergiepreis veröffentlicht auf https://www.tradinghub.eu des jeweiligen Gastags
- Wi = gemessene Arbeit des jeweiligen Gastags lt. Kundenlastgang

Abnahmestellen nach Standardlastprofilen (SLP):
Der Ersatzarbeitspreis wird ermittelt über das arithmetische Mittel des täglichen positiven Ausgleichsenergiepreises, veröffentlicht auf https://www.tradinghub.eu und des jeweiligen Kalendermonats, zzgl. einer Handlingsfee von 1,5 Cent/kWh (netto).
Es erfolgt eine monatliche Verbrauchs- und Preisermittlung.

1.2 Grundpreis

Der Grundpreis für die Bereitstellung der Erdgasenergie beträgt (netto) **480,00 €/Jahr**

2 Preiselemente des Verteilnetzbetreibers / Messstellenbetreibers

2.1 Netznutzungsentgelt, Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur und aller zugehörigen Leistungen entstehen durch den örtlichen Netzbetreiber und den Messstellenbetreiber erhobene Kosten, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Da der Netzbetreiber aufgrund verpflichtender Vorgaben der Bundesnetzagentur nur dem aktuellen Lieferanten Nachberechnungen für vergangene Zeiträume des Kalenderjahres stellen darf, kann dies bei einem unterjährigen Lieferbeginn dazu führen, dass die Stadtwerke Münsingen GmbH Netznutzungskosten für vergangene Zeiträume des Kalenderjahres dem Kunden nachberechnen muss. Datengrundlage zur Berechnung der Kosten sind die kundenspezifischen Abnahmedaten und die vom örtlichen Netzbetreiber / Messstellenbetreiber im Internet veröffentlichten und zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Entgelte wie z.B.:

- Netznutzungsentgelt inklusive Kosten vorgelagerte Netze
- Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

2.2 Konzessionsabgabe

Neben den Arbeitspreisen wird die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) nach Vorgabe des Netzbetreibers separat berechnet.

Die Konzessionsabgabe für Tarifkunden beträgt **0,22 Ct./kWh**

3 Gesetzliche Regelungen und sonstige Belastungen

Alle genannten Preise sind Nettopreise, zu denen:

- die Preiselemente der Marktgebietskooperation
- die „Erdgassteuer“ gemäß dem Energiesteuergesetz
- der „CO2-Preis“ gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz
- die auf den Gesamtbetrag zu entrichtende Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe (derzeit 7 % - verminderter Umsatzsteuersatz aus dem Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz)

hinzuzurechnen sind.

Stadtwerke Münsingen GmbH Reichenaustr. 28 72525 Münsingen Tel. 07381 9371-0 Fax 07381 9371-20 info@sw-muensingen.de www.sw-muensingen.de

Preisbestimmungen Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden* für die Lieferung von Erdgas gültig ab 01.05.2026

3.1 Bilanzierungsumlage für SLP-Lieferstellen / RLM-Lieferstellen

Für die Energielieferung an SLP-Lieferstellen (Lieferstellen ohne registrierende Leistungsmessung) / an RLM-Lieferstellen (Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung) wird dem Kunden die für den Lieferzeitraum gültige und im Internet veröffentlichte Bilanzierungsumlage der Marktgebietgebietskooperation „THE“ Trading Hub Europe GmbH – siehe https://www.tradinghub.eu - berechnet.

3.2 „Erdgassteuer“

Die Besteuerung von Erdgas wird im Energiesteuergesetz (EnergieStG) geregelt. Die Erdgassteuer stellt eine Verbrauchssteuer dar. Wird Erdgas zu Heizzwecken verwendet, beträgt der Steuertarif gemäß

§ 2 (3) EnergieStG (Stand 08/2006)	0,55 Ct./kWh

3.3 Steuerentlastung

Die im Energiesteuergesetz vorgesehenen Steuerentlastungen gemäß §45ff, z.B. für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, müssen durch den Kunden direkt beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden. Die entsprechenden Meldefristen (im Regelfall der 31. Dezember des auf das Abrechnungsjahr folgende Jahr) empfehlen wir zu beachten.
Formulare stehen im Internet unter www.zoll.de im Bereich Vorschriften und Vordrucke zur Verfügung.

3.4 Hinweis zur Verwendung von steuerbegünstigtem Erdgas

Die Stadtwerke Münsingen GmbH ist gemäß Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) verpflichtet, auf Folgendes hinzuweisen:
„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“
Die Stadtwerke Münsingen GmbH ist berechtigt, entsprechende Nachforderungen zu erheben, wenn der Kunde Erdgas zu einem nicht steuerbegünstigten bzw. steuerermäßigten Zweck verwendet.

3.5 „CO2-Preis“

Die den Lieferanten treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) gelten in der jeweils geltenden Höhe bzw. in der bis zum Zeitpunkt der Lieferung gegebenen Möglichkeiten zur Beschaffung der Zertifikate.

Der CO2-Preis beträgt (netto / Stand 31.12.2025 für das Jahr 2026)	1,2099 Ct./kWh

3.6 Gasspeicherumlage

Die für den Lieferzeitraum gültige und im Internet veröffentlichte Gasspeicherumlage der Marktgebietgebietskooperation „THE“ Trading Hub Europe GmbH – siehe https://www.tradinghub.eu – wird berechnet.

4 Lieferbedingungen

Die Lieferung erfolgt auf Basis der im Internet veröffentlichten „Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Gas an Privat-, Geschäfts- und Individualkunden“ der Stadtwerke Münsingen GmbH (siehe www.sw-muensingen.de).